

# FR\_GERICHTE 101 2017 384 vom 31. Januar 2018

FR Kantonsgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2017\\_384](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2017_384)

FR: FR\_GERICHTE 101 2017 384 du 31 janvier 2018

IT: FR\_GERICHTE 101 2017 384 del 31 gennaio 2018

## Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Ehescheidung

## Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg  
T +41 26 304 15 00, F +41 26 304 15 01 [www.fr.ch/tc](http://www.fr.ch/tc) — Pouvoir Judiciaire PJ  
Gerichtsbehörden GB 101 2017 384 Urteil vom 31. Januar 2018 I. Zivilappellationshof  
Besetzung Präsident: Jérôme Delabays Richter: Hubert Bugnon, Sandra Wohlhauser  
Gerichtsschreiberin: Jessica Koller Parteien A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin und  
B. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer Gegenstand Ehescheidung Beschwerde vom 14. Dezember  
2017 gegen den Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 28.  
November 2017

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 Erwägend dass A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ am 24.  
Oktober 2017 ein Gesuch um Scheidung auf gemeinsames Begehren beim Präsidenten des  
Zivilgerichts des Saanebezirks einreichen; dass nebst sämtlichen erforderlichen Unterlagen  
auch die vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen fehlte; dass der Präsident  
mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ auf die Mängel hinwies  
und ihnen eine 20-tägige Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen setzte; dass er  
in diesem Schreiben mit Verweis auf Art. 285 ZPO u.a. ausführte, dass die Eingabe bei  
umfassender Einigung insbesondere die Namen und Adressen der Ehegatten, das  
gemeinsame Scheidungsbegehren, die vollständige Vereinbarung über die  
Scheidungsfolgen, usw. zu enthalten habe; dass er ebenso ausdrücklich darauf hinwies, dass  
die Eingabe als nicht erfolgt gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert der  
angesetzten Frist eingereicht werden; dass das Schreiben vom 30. Oktober 2017 den  
Eheleuten A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ am 31. Oktober 2017 zugestellt wurde; dass  
A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ dem Präsidenten in der Folge zwar einige Unterlagen  
zukommen liessen, die 20-tägige Frist aber verstreichen liessen, ohne insbesondere eine  
vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen einzureichen; dass der Präsident  
sodann mit Entscheid vom 28. November 2017 das Gesuch um Scheidung auf gemeinsames  
Begehren als nicht erfolgt erachtete und die Kosten in der Höhe von CHF 100.- den  
Eheleuten A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ solidarisch auferlegte; dass A. \_\_\_\_\_ und  
B. \_\_\_\_\_ am 14. Dezember 2017 sowohl gegen den Entscheid, das Gesuch als nicht  
erfolgt zu erachten, als auch gegen den Kostenentscheid eine Beschwerde einreichen; dass  
sie als Begründung ausführen, sie hätten das vom Präsidenten erwähnte Schreiben vom 30.  
Oktober 2017 betreffend Mängelrüge mit Nachfrist nicht erhalten und hätten so weder  
Verbesserungen anbringen, noch die gesetzte Frist einhalten können; dass vorab  
festzuhalten ist, dass den Eheleuten A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ durch den Entscheid,  
ihrem Gesuch keine Folge zu leisten, kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil

droht (Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO), da sie letzteres nochmals einreichen können, so dass diesbezüglich auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist; dass der erwähnten Begründung überdies nicht gefolgt werden kann, da die Eheleute auf das Schreiben vom 30. Oktober 2017 reagiert haben und einen Teil der verlangten Unterlagen innert Frist eingereicht haben, wobei sie auch eine Kopie des Schreibens vom 30. Oktober 2017 beigelegt haben (siehe Gerichtsakten, act. 010 ff.); dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ keine weiteren Gründe vorbringen, weshalb sie die vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nicht innert der 20-tägigen Frist eingereicht haben;

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 dass der angefochtene Entscheid somit nicht zu beanstanden und die offensichtlich unbegründete Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann; dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ darauf hinzuweisen sind, dass es ihnen nicht untersagt ist, das Scheidungsverfahren nochmals einzuleiten, wobei es sich jedoch empfiehlt, die Vereinbarung sowie das Scheidungsbegehren vorher von einer Rechtsfachperson (z.B. Rechtsdienst des Freiburger Anwaltsverbandes, <http://www.oaf.ch/de/rechtsdienst>) prüfen oder allenfalls sogar erstellen zu lassen, selbst wenn keine Kinder vorhanden sind und die Ehefrau oder der Ehemann keine finanziellen Forderungen stellen will (siehe dazu z.B. Vorgehen bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung, kann eingesehen werden unter [http://www.fr.ch/bef/de/pub/familienordner\\_freiburg/eheprobleme\\_trennung\\_scheidung/scheidung/scheidungsvorgehen.htm](http://www.fr.ch/bef/de/pub/familienordner_freiburg/eheprobleme_trennung_scheidung/scheidung/scheidungsvorgehen.htm)); dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 300.- festgesetzt werden und sie A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ solidarisch aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO); Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 28. November 2017 wird bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 300.- festgesetzt und A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ solidarisch auferlegt. Sie werden vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen. III. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Freiburg, 31. Januar 2018/swo Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.